



Die Wirksamkeit in- und ausländischer Adoptionen in Europa: Auswirkungen auf Staatsangehörigkeit, Eltern-Kind-Verhältnis, Sorgerecht, Unterhalts-, Erb- und Passrecht
Nationale Adoptionsrechte im Vergleich - Brauchen wir ein europäisches Adoptionsrecht?

Die Annahme als Kind in Frankreich, Griechenland und Spanien
Adoption und die rechtlichen Auswirkungen in den Personenstandsbüchern

Chantal Nast, CIEC

Inhalt:

Einführung

1. Die verschiedenen Formen der Adoption
 - 1.1. Übersicht : die Volladoption und die schwache oder einfache Adoption
 - 1.2. Widerruflichkeit und Aufhebung einer Annahme als Kind
 - 1.3. Voraussetzungen
 2. Auswirkungen der Adoption
 - 2.1. Auswirkung auf Namen und Vornamen
 - 2.2. Auswirkung auf Staatsangehörigkeit
 - 2.3. Änderungen in den Personenstandsbüchern und im Familienbüchlein
- Schlussbemerkungen

Einführung

Alle CIEC Mitgliedstaaten kennen neben den rechtlichen Verhältnissen zwischen Personen auf Grund einer Blutsverwandtschaft –oder Legitimation- die Möglichkeit, durch Annahme als Kind ein rechtliches Verhältnis zwischen einem Kind und einem oder zwei Elternteilen zu schaffen. Was die Länder im komparativen Recht unterscheidet, sind die verschiedenen Formen der Adoptionen, die Voraussetzungen für die Annahme und die Auswirkungen.

In meinem Vortrag werde ich die Rechtsvorschriften von CIEC Mitgliedsstaaten erläutern, die nicht im Seminar von Otzenhausen vertreten sind und mich deshalb auf Frankreich, Griechenland und Spanien beschränken.

Ich möchte zuerst die verschiedenen Formen der Adoption erklären, die in diesen drei Staaten möglich sind, und dann die Auswirkungen der Annahme als Kind auf Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit erörtern. Abschließend schildere ich näheres über die Rechtsfolgen im Zivilstandswesen.

1. Die verschiedenen Formen der Adoption

In Frankreich, Griechenland und Spanien ist die Annahme als Kind immer ein gerichtlicher Entscheid, der im Interesse des Kindes gefällt wird (*Frankreich: Art. 353 Cc ; Griechenland : Art. 1542, 1576 et 1549 Cc; Spanien: Art. 176, 1. Cc ; Art. 1825, 1826 et 1829 à 1831 Ley de Enjuiciamiento civil*). Vor dem Entscheid überprüfen die Richter, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und in Spanien zusätzlich, ob der Betroffene/die Betroffenen befähigt sind, die elterliche Macht auszuüben. Auch der französische Richter prüft für den Fall, dass der oder die Adoptiveltern Nachkommen haben, ob die Familie nicht wegen der Annahme gefährdet ist.

Nach einer kurzen Übersicht, wie in diesen Staaten eine Annahme als Kind entsteht und beendet wird, werde ich dann die jeweiligen Voraussetzungen etwas näher beschreiben.

1.1 Übersicht : die Volladoption und die schwache oder einfache Adoption

Die **französische** Gesetzgebung sieht zwei Formen von Adoptionen vor: die volle Annahme („adoption plénière“) und die so genannte „einfache“ (oder „schwache“) Annahme („adoption simple“) (*Art. 343 bis 370-2 Cc*). Die **spanische** Gesetzgebung sieht im Prinzip nur die Annahme von Minderjährigen vor, die als Volladoption gilt (*Art. 172 bis 180 Cc*); sie kennt aber auch Ausnahmen für Volljährige und emanzipierte Minderjährige. In Spanien ist in manchen Fällen eine *post-mortem* Adoption möglich, falls der Adoptierende verstorben ist nachdem er seine Zustimmung vor dem Richter abgegeben hat (*Spanien: Art. 176-3 Cc*). Das **griechische** Recht (*Art. 1543 und ff. Cc*) sieht normalerweise nur die Volladoption von Minderjährigen vor, kennt aber auch in Ausnahmefällen die Annahme eines Volljährigen, die jedoch begrenzte Wirkungen erbringt, vergleichbar mit denen einer einfachen schwachen Annahme als Kind. (*Art. 1579 und 1584 Cc*).

Die Volladoption hat, unabhängig von dem Land, hauptsächlich zur Folge, dass alle Verbindungen -soweit jene bekannt sind- zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern erlöschen und die frühere familienrechtliche Verbindung ersetzt wird. Das adoptierte Kind gehört nicht mehr zu seinen leiblichen Eltern, sondern es verliert auch die rechtliche Verbindungen mit Großeltern, Onkel und Tanten, und sogar, wenn sie nicht gleichzeitig mit ihm adoptiert wurden, mit seinen Brüdern und Schwestern. Seine einzigen Eltern sind jetzt nur die Adoptiveltern und es erwirbt in seiner Adoptivfamilie alle Rechte und Verpflichtungen. Das Hindernis des Eheverbotes zwischen dem adoptierten Kind und seiner leiblichen Familie bleibt bestehen (*Frankreich: Art. 356 Abs. 1 Cc; Griechenland : Art. 1561 und 1356 Cc; Spanien: Art. 178 Cc*).

Es gibt jedoch hier auch wieder Ausnahmen zu diesem grundsätzlichen Bruch der rechtlichen Beziehungen zwischen dem adoptierten Kind und seiner leiblichen Familie. In Frankreich, in Griechenland und in Spanien lässt die Volladoption des Kindes eines Ehegatten die Verbindung gegenüber diesem Ehegatten und seiner Familien unberührt, da nur die Verbindungen mit seinem anderen Elternteil und dessen Familie erlöschen; und in Spanien gilt diese Regelung sogar, wenn der Ehepartner verstorben ist. Als Ausnahme können in Spanien noch auf Antrag des Annehmenden, die rechtlichen Familienverhältnisse gegenüber dem einzigen gesetzlich festgestellten Elternteil vorbehalten werden, wenn das Adoptivkind älter als 12 Jahre ist (*Frankreich: Art. 356 Abs. 2 Cc; Griechenland: Art. 1579 und 1584 Cc; Spanien: Art. 178, 2. Cc*).

Die einfache Adoption bildet nach französischem Recht eine rechtliche Beziehung zwischen dem Adoptivkind und dem Adoptierenden bzw. den Adoptiveltern, ohne Erlöschung der rechtlichen Verbindungen mit der leiblichen Familie. Das Adoptivkind hat somit nicht nur zwei Familien, sondern zwei Elternpaare, vier Großeltern, usw., und es kann beispielsweise in beiden Familien erben. Die normalen Eheverbote in der leiblichen Familie bleiben unberührt, und die einfache Annahme bildet noch einige Eheverbote dazu, zwischen dem Adoptivkind und dessen Kindern und den Adoptierenden und ihren Familien. (*Art. 364 und 366 Cc*).

1.2 Widerruflichkeit und Aufhebung einer Annahme als Kind („révocation“ et „annulation“, la dernière effaçant l'adoption rétroactivement)

In **Frankreich und in Spanien** ist eine Volladoption normalerweise unwiderruflich und nicht aufhebbar (*Frankreich: Art. 359 Cc; Spanien: Art. 180, 1 Cc*). Der Annehmende kann nicht beantragen, dass das Gericht einen neuen Entscheid fällt, der die Volladoption annullieren würde. Es kann jedoch in Frankreich ein Dritter, der nicht an dem Verfahren beteiligt war, die Adoption mittels einer Drittwiderspruchsklage anfechten, aber nur in gewissen Fällen (z. B. Betrug verursacht durch die Adoptiveltern selbst; *Art. 353-2 Cc*). Und in Spanien kann der leibliche Vater oder die leibliche Mutter innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme von dem Richter verlangen die Adoption zu beenden, wenn er oder sie unfreiwillig nicht zugestimmt hat (*Art. 180, 2 Cc*); das Erlöschen der Annahme darf jedoch nicht dem Kind schaden und es führt nicht zum Verlust der spanischen Staatsangehörigkeit oder der *vecindad civil*, die durch die Annahme erworben wurde.

Wie bei der Volladoption, kann in Frankreich die schwache Adoption durch eine Drittwiderspruchsklage angefochten werden, aber sie kann auch, im Gegensatz zur Volladoption aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Dies benötigt ein Urteil des Gerichts erster Instanz auf Antrag des Adoptivkindes oder des Annehmenden, oder auf Antrag des Staatsanwalts, wenn das Adoptivkind minderjährig ist. Während der Minderjährigkeit des Adoptivkindes kann der Widerruf auch von seinen leiblichen Eltern oder einem Elternteil beantragt werden, oder, wenn es keinen Vater und Mutter hat, von anderen Mitgliedern der Familie. Der Annehmende kann jedoch nur den Antrag stellen, wenn das Adoptivkind älter als 15 Jahre ist; in den

anderen Fällen gibt es keine Beschränkung. Durch den Widerruf erlöschen für die Zukunft alle Wirkungen der Annahme als Kind (*Art. 370 Cc*).

In Griechenland kann ein Adoptionsentscheid durch Urteil aufgehoben werden, wenn eine Berufung nach allgemeinem Recht (Appell und Kassation) binnen eines Jahres nach Veröffentlichung der angefochtenen Adoption (*Art. 1569 und 1570 Cc*) erfolgt oder eine Drittwiderspruchsklage innerhalb von sechs Monaten von dem Tag an, an dem der Dritte von der Annahme als Kind Kenntnis nahm, und in jedem Fall innerhalb von drei Jahren nach der Rechtskraft („chose jugée“) (*Art. 800 Abs. 3 und 4 C.pr.c.*).

In Griechenland kann auch noch eine Auflösung der Adoption beantragt werden. Ohne Fristbegrenzung kann in drei Fällen die Annahme von Minderjährigen durch Gerichtsbeschluss aufgelöst werden:

- auf Antrag des Adoptivkindes, falls der Annehmende die elterliche Sorge verloren hat oder sie ihm entzogen wurde;
- oder auf Antrag des Annehmenden mit Begründung, die eine Enterbung des Adoptivkindes („exhérédation“) rechtfertigt (*Art. 1571 Cc*);
- oder auf gemeinsamen Antrag des Adoptivkindes und des Annehmenden (*Art. 1573 Cc*).

Die Adoption eines Volljährigen kann in Griechenland in ähnlicher Weise aufgelöst werden (*Art. 1588, 1580 und 1573 Cc*). Es bestehen nach der Auflösung die Heiratshindernisse (*Art. 1360 Cc*). Die aufgelöste Annahme eines Minderjährigen oder Volljährigen kann auch durch Entscheid wieder hergestellt werden, wenn der Grund für die Auflösung nicht mehr vorhanden ist, oder wenn derjenige, der die Schuld hat, um Verzeihung bat. Dieser neue Entscheid ist auch dann möglich, wenn die Bedingungen des Alters nicht mehr erfüllt sind, aber er erbringt keine Rückwirkung (*Art. 1578 A. Cc*). Man kann darauf hinweisen, dass die Annahme automatisch aufgelöst ist, falls eine Eheschließung zwischen Adoptivkind und Annehmendem stattfand; sollte diese Ehe später aufgehoben werden, würde aber das Adoptivkind die wegen der Annahme gewonnenen Erbrechte behalten (*Art. 1576 und 1580 Cc*).

1.3. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Annahme als Kind sind vielfältig und je nach Land und Art der betrachteten Adoptionsform verschieden.

In **Frankreich** ist eine so genannte "Unterbringung des Kindes im Hinblick auf die Volladoption" ("placement de l'enfant en vue de l'adoption plénière") vorgesehen. Wenn solch eine „Unterbringung“ entschieden wurde, verbietet sie jegliche Rückgabe des Kindes an die Herkunftsfamilie oder irgendwelche Abstammungsfeststellung oder Anerkennung. Wenn die Unterbringung aufhört oder wenn das Gericht den Adoptionsentscheid verweigert hat, werden ihre Auswirkungen rückwirkend gelöst (*Art. 351 und 352 Cc*). Diese Unterbringungsphase gibt es nicht für die einfache Annahme als Kind, da in dieser die Verbindungen mit der leiblichen Familie nicht unterbrochen werden.

Die **Volladoption** kann in Frankreich beantragt werden,

- entweder gemeinsam durch zwei Ehegatten, die nicht getrennt und seit mehr als zwei Jahren miteinander verheiratet sind oder beide älter als 28 Jahre sind (*Art. 343 und 346 Abs. 1. Cc*);
- oder durch eine Person allein, die älter als 28 Jahre ist (*Art. 343-1 Abs. 1 Cc*); ist dieser allein Annehmende verheiratet und nicht getrennt, ist die Zustimmung seines Ehegatten erforderlich, es sei denn er -oder sie- ist nicht in der Möglichkeit sein/ihren Willen zu äußern (*Art. 343-1 Abs. 2 Cc*). Die Altersbedingung ist nicht erforderlich, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen adoptiert (*Art. 343-2 Cc*). Darüber hinaus ist die Volladoption des Kindes des Ehegatten nur dann zulässig, wenn die Abstammung des Kindes nur hinsichtlich eines Ehegatten gesetzlich festgelegt ist. Eine Volladoption ist möglich, wenn dem anderen Elternteil das Sorgerecht ganz entzogen wurde oder er gestorben ist, ohne Vorfahren ersten Grades bzw. wenn diese offensichtlich kein Interesse an dem Kind zeigen (*Art. 345-1 Cc*).

Nach dem Tod des oder der Adoptiveltern ist eine neue Volladoption möglich; sie ist auch möglich nach dem Tod eines Elternteils, wenn der Hinterbliebene wieder heiratet und der Antrag vom neuen Ehegatten stammt (*Art. 346 Cc*).

Der Annehmende soll 15 Jahre älter als das Adoptivkind sein, diese Vorschrift ist jedoch auf 10 Jahre reduziert, wenn das Adoptivkind das Kind des Ehepartners ist (*Art. 344 Abs. 1 Cc*). Der Altersunterschied kann sogar unter gewissen Gründen geringer sein (*Art. 344 Abs. 2 Cc*).

Adoptiert werden können auch Kinder, wenn Vater und Mutter oder Familienrat wirksam ihre Zustimmung zu der Annahme gaben. Unter Vormundschaft des Staates stehende oder verlassene Kinder, die als „adoptabel“ erklärt wurden nach Artikel 350 des Zivilgesetzbuches, also Kinder, deren Eltern sie offensichtlich vernachlässigt haben, keinerlei Interesse zeigten und keine Beziehung aufbauten, können ein Jahr nach der Abgabe der Erklärung adoptiert werden (*Art. 347 und 350 Cc*). Die Zustimmung wird durch Urkunde beim Hauptkanzler des Gerichts erster Instanz am Wohnsitz der Person abgegeben, vor einem Notar oder vor der zuständigen Stelle der Sozialhilfe für Kinder („le service de l'aide sociale à l'enfance“), falls das Kind solch einer Stelle übergeben wurde. Der Widerruf der Zustimmung ist möglich per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von zwei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist können die Eltern noch vor Gericht die Rückgabe des Kindes verlangen, sofern dieses nicht schon im Hinblick auf die Annahme als Kind untergebracht wurde (*Art. 348-3 Cc*). Damit es nicht zum Handel von sehr kleinen Kindern kommt, begrenzt das Zivilgesetzbuch die Freiheit der Eltern bezüglich ihrer Zustimmung zur Adoption (*Art. 348-5 Cc*): ihre Zustimmung ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn das Kind noch keine zwei Jahre alt ist, es sei denn, es wurde schon effektiv in Hinblick einer Volladoption der Sozialhilfestelle oder genehmigten privaten Adoptionsstellen übergeben, oder es gibt bereits ein Verwandtschafts- oder Allianzverhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Adoptivkind.

In Anbetracht der Auswirkungen der Volladoption bezüglich des Zivilstandes des Kindes und der Tatsache, dass die neue Abstammung irreversibel ist, sieht das Gesetz vor, die Volladoption nur für Minderjährige unter 15 Jahren zuzulassen, wenn diese wenigstens während 6 Monaten bei dem oder den Annehmenden untergebracht waren (*Art. 345 Abs. 1 Cc*).

Das Gesetz kennt begrenzte Ausnahmen: wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, während der Minderjährigkeit und innerhalb von zwei Jahren nach der Volljährigkeit des Adoptivkindes, und wenn es vor diesem Alter bei Personen untergebracht war, die nicht die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme erfüllten oder es schon eine schwache Adoption vor diesem Alter gab (*Art. 345 Abs. 2 Cc*). Die persönliche Zustimmung des Kindes, das älter als 13 Jahre ist, ist für seine Adoption erforderlich (*Art. 345 Abs. 3 Cc*).

Die Bedingungen für die **schwache Annahme** sind im Prinzip dieselben als für die Volladoption, mit dem wichtigen Unterschied, dass das Adoptivkind minderjährig oder volljährig sein kann. Es könnte also sogar eine ältere Person sein. Die persönliche Zustimmung des Adoptivkindes ist ab dem 13. Lebensjahr auch in der schwachen Adoption erforderlich. Schließlich, wenn es gerechtfertigte Gründe gibt (z. Beispiel Tod der Adoptiveltern), ist die einfache Adoption eines Kindes, das zuvor eine Volladoption hatte, auch erlaubt (*Art. 360 Cc*).

In Spanien kann im Prinzip jeder nicht emanzipierter **Minderjährige** adoptiert werden, ob er eine festgelegte Abstammung hat oder nicht, aber die Annahme als Kind benötigt gewöhnlich eine vorherige Genehmigung der zuständigen Stelle für den Schutz von Minderjährigen (*Art. 175, 2 und 176 Cc*).

Das spanische Gesetz vom 15. Januar 1996 regelt in sehr detaillierter Weise wie Minderjährige adoptiert werden können. Es sieht vor, dass die Aufsicht von Minderjährigen den zuständigen Sozialstellen übergeben wird, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten wegen schwerwiegenden Umständen die Betreuung der Kinder nicht ausüben können. Diese Stellen üben dann die Aufsicht aus durch eine Unterbringung des Kindes, entweder in einer Familie („*acogimiento familiar*“) oder in einem Heim („*acogimiento residencial*“). Die Unterbringung bei einer Familie kann vorübergehend oder dauerhaft sein. Es kann auch eine vor-adoptive Unterbringung sein, wenn vor oder während des Adoptionsverfahrens eine Anpassungszeit in der Adoptivfamilie erforderlich erscheint. Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden, und die vorherige Genehmigung wird nach Prüfung von dem Richter erteilt.

Der Einsatz der Stelle für den Schutz von Minderjährigen ist nicht notwendig, wenn das Adoptivkind Waise ist und zur Familie des Annehmenden gehört, oder wenn es das Kind des Ehepartners ist, oder auch, wenn es über ein Jahr bei dem Annehmenden rechtmäßig untergebracht oder unter seiner Aufsicht war (*Art. 172 – 174 und 176 Cc*).

Die Annahme als Kind kann in Spanien beantragt werden,

- entweder durch eine Person allein, die älter als 25 Jahre ist (*Art. 175, 1*),

- oder durch zwei Ehegatten, gemeinsam oder nacheinander; in diesem Fall braucht nur einer von beiden die Altersbedingung erfüllen; wird die Ehe nach der Adoption geschlossen, ermöglicht sie die Adoption durch den anderen Ehegatten (*Art. 175, 1 und 4 Cc*). Es wird erinnert, dass das Gesetz 13/2005 vom 1. Juli 2005 die Eheschließung auch für Partner des gleichen Geschlechtes ermöglicht.

Der oder die Adoptiveltern sollen 14 Jahre älter als das Adoptivkind sein; das Kind darf nicht ein Nachkomme des Annehmenden sein oder ein Mitglied der Familie in 2. Linie; ein Mündel darf von seinem Vormund nur nach endgültiger Genehmigung der Vormundschaftsabrechnung adoptiert werden (*Art. 175, 1 und 4 Cc*).

Die Zustimmungen werden vor dem Richter abgegeben. Erforderlich sind die Zustimmungen des oder der Adoptiveltern und, wenn möglich, diejenige des nicht getrennten Ehegatten; es werden auch diejenigen der Eltern des Adoptivkindes benötigt, wenn ihnen das Sorgerecht nicht entzogen wurde. Die Mutter kann jedoch ihre Zustimmung nicht vor Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Geburt geben. Das Kind im Alter von 12 Jahren muss persönlich während dem Verfahren gehört werden und zustimmen. Bevor der Richter seine Entscheidung trifft, soll er auch noch die Eltern, deren Zustimmung nicht erforderlich ist, hören oder der Vormund oder die Person, die das Sorgerecht für das Kind hat. Falls das Kind länger als ein Jahr in einer vor-adoptiven Unterbringung war, hört der Richter auch die zuständige Sozialstelle. Die Intervention der Staatsanwaltschaft ist immer erforderlich. Es gilt der Grundsatz, dass niemand von mehreren Personen adoptiert werden kann, aber eine neue Adoption ist als Ausnahme in bestimmten Fällen möglich (z. B. Tod des Adoptierenden oder Entziehung des Sorgerechts). (*Art. 175, 4 Cc*).

In Ausnahmefällen kann auch ein **Volljähriger** oder ein **emanzipierter Minderjähriger** adoptiert werden. Liegt jedoch die Situation einer ständigen Unterbringung oder ein Zusammenleben mit dem Kind vor, die bereits begonnen hat bevor das Adoptivkind 14 Jahr alt war, ist die vorherige Genehmigung nicht erforderlich (*Art. 175 und 176 Cc*).

In **Griechenland** können im Prinzip alle **minderjährigen** Kinder adoptiert werden, sofern die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Annahme kann von zwei Ehegatten gemeinsam oder durch eine Person allein beantragt werden (*Art. 1543 und 1545 Cc*). Der Annehmende muss rechtsfähig und zwischen 30 und 60 Jahre alt sein (*Art. 1543 Cc*). Es soll auch einen Altersunterschied von mindestens 18 Jahren und höchstens 50 Jahre zwischen dem Adoptivkind und den Annehmenden bestehen. Mit Ausnahme gilt auch ein Altersunterschied von nur 15 Jahren, wenn das Adoptivkind das Kind des Ehepartners ist oder wenn ein seriöser Grund vorliegt (*Art. 1544 Cc*). Wird ein Minderjähriger von einem Ehepaar adoptiert, ist es ausreichend, wenn diese Bestimmungen von einem der Annehmenden erfüllt wird (§ 1545 Abs. 2 Cc), das Gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Adoptivkind seines Ehepartners adoptiert (§ 1542 Abs. 2 Cc).

Zur Annahme als Kind sind bestimmte Zustimmungen erforderlich. Das Adoptivkind, das das 12. Lebensjahr vollendet hat und seine Eltern oder Erziehungsberechtigten sollen der Adoption zustimmen (*Art. 1555 und 1550 Cc*). Die Verweigerung der Zustimmung der biologischen Eltern kann in einer Reihe von Fällen durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden, insbesondere, wenn das Kind mit Einwilligung seit mindestens einem Jahr bei einer Pflegefamilie hinsichtlich einer Annahme untergebracht wurde (*Art. 1552 Cc*). Im Falle einer Annahme durch eine Person allein, die schon verheiratet ist, muss auch sein Ehepartner zustimmen (*Art. 1546 Cc*).

Die griechische Gesetzgebung erlaubt im Ausnahmefall auch die Adoption von **Volljährigen**, wenn das Adoptivkind das Kind des Ehepartners ist oder wenn zwischen Adoptivkind und Annehmendem Familienverhältnisse bis zum 4. Grad bestehen (*Art. 1579 Cc*). In diesen Fällen muss der Annehmende rechtsfähig, wenigstens 40 Jahre alt und mindestens 18 Jahre älter als das Adoptivkind sein (*Art. 1543, 1580 und 1582 Cc*). Die Zustimmung des Adoptivkindes und gegebenenfalls seines Ehegatten oder Gattin, sind auch erforderlich (*Art. 1555, 1580 und 1583 Cc*).

2. Auswirkungen der Adoption

Neben der Änderung in der Abstammung wirkt sich eine Annahme als Kind nicht nur auf Namen und Vornamen aus, sondern auch auf die Staatsangehörigkeit.

2.1 Auswirkung auf Name und Vornamen

In den drei beschriebenen Ländern hat die Adoption keine automatische Auswirkung auf die **Vornamen** des Adoptivkindes. In Frankreich kann jedoch der Vorname des Adoptivkindes vom Gericht geändert werden, auf Antrag des oder der Adoptiveltern, wenn es eine Volladoption ist (*Art. 357 Abs. 3 Cc*); der französische

Code Civil sieht im Rahmen einer schwachen Adoption keine solche Möglichkeit vor, aber es bleiben in diesem Fall die üblichen Verfahren der Änderung der Vornamen, die bei legitimen Interessen gelten (*Art. 60 Cc*). Auch in Griechenland kann nach der Annahme eines ausländischen Minderjährigen durch einen griechischen Staatsangehörigen der Annehmende beantragen, dass der Vorname des Adoptivkindes geändert wird. Der Antrag wird von dem Präfekt genehmigt, wenn das Adoptivkind die griechische Staatsangehörigkeit erwirbt (*Art. 8 Abs. 4, L. 2130/1993*). In Spanien wird die Änderung des Vornamens nicht automatisch, aber öfters vorgenommen.

Im Gegensatz zum Vornamen hat die Annahme fast immer Auswirkungen auf den **Namen** des Adoptivkindes.

In Frankreich ist das Prinzip einfach: die Abstammung des Kindes bestimmt den Namen, der dem Kind erteilt wird, und nach einer **Volladoption** nimmt es den Namen des Annehmenden und nach einer **schwachen Annahme** fügt in der Regel das Adoptivkind den Namen des Annehmenden seinem eigenen Namen hinzu; es trägt einen Doppelnamen, der seine gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei Familien verdeutlicht. Das Gericht kann auf Antrag der Annehmenden entscheiden, ob das Adoptivkind nur den Namen des Adoptierenden tragen wird. Dieser Antrag kann entweder gleichzeitig mit dem Adoptionsantrag gestellt werden oder nach dem Annahmeentscheid. Das Adoptivkind, das älter als 13 Jahre ist, muss der Änderung seines Namens zustimmen (*Art. 363 Cc*).

Welcher Name der Adoptiveltern übertragen wird, ist jedoch nach den verschiedenen Reformen der letzten Jahren etwas kompliziert. Es gelten unterschiedliche Namenserteilungssysteme, je nach Geburtsdatum des Adoptivkindes: vor oder nach dem 1. Januar 2005.

- Nach einer **Volladoption eines Kindes geboren vor dem 1. Januar 2005** sind die Regelungen des Gesetzes vom 4. März 2002 anzuwenden (*orig. Art. 357 Cc*): das Adoptivkind nimmt den Namen des Annehmenden, und bei gemeinsamer Annahme durch zwei Ehegatten, den Namen des Ehemannes an. Nach einer **schwachen Adoption eines Kindes, geboren vor dem 1. Januar 2005**, bleibt es bei den alten Regeln (*orig. Art. 363 Cc*), wobei der Name des Annehmenden entweder seinem hinzugefügt wird oder ihn ersetzt: im Falle einer Adoption durch ein Ehepaar wird ihm der Name des Ehemannes übertragen; ist die Annehmende eine verheiratete Frau, kann sie bestimmen, dass das Adoptivkind entweder ihren eigenen Namen tragen wird oder den Namen ihres Ehemannes, den sie als Gebrauchsname („nom d'usage“) trägt.
- Der **Name eines Adoptivkindes geboren ab dem 1. Januar 2005** wird bestimmt nach den neuen Vorschriften des Gesetzes Nr. 2002-304 vom 4. März 2002 über den Familiennamen, ergänzt durch Gesetz Nr. 2003-516 vom 18. Juni 2003.
 - Bei einer **Volladoption** verliert das Adoptivkind das Recht auf den Namen seiner leiblichen Eltern und nimmt den Namen des Adoptierenden an (*Art. 357 Abs. 1 Cc, L. Nr. 2002-304 vom 4. März 2002*). Wenn der allein Annehmende einen Doppelnamen trägt, kann er oder sie bestimmen, dass das Kind nur einen von ihnen tragen wird. Wird das Kind durch zwei Ehegatten adoptiert, können die Adoptiveltern seinen Namen bestimmen: sie haben die Wahl zwischen dem Namen des Ehemannes, dem der Ehefrau oder ihrer beiden Namen, im Rahmen eines festgelegten Familiennamens. Diese Bestimmung erfolgt durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Adoptiveltern und ist Teil der Adoptionsakte; mangels Bestimmung nimmt das Adoptivkind den Namen des Adoptivvaters an (*Art. 357 Abs. 2 Cc; Kunst. 1 und 18-II D. Nr. 2004-1159 vom 29. Oktober 2004; Circ. CIV/18/04, Teil 1, Titel 4, II und III-2*).
 - Bei einer **schwachen Adoption durch eine einzige Person** wird der Name des Annehmenden dem Namen des Adoptivkindes hinzugefügt oder ersetzt ihn. Bei Hinzufügung von Namen, und wenn einer oder beide schon einen Doppelnamen tragen, kann nur ein Teil des Namens gewählt werden. Die Wahl wird durch den Annehmenden bestimmt, benötigt aber die Zustimmung des Adoptivkindes, das älter als 13 Jahre ist; bei Uneinigkeit der beiden oder mangels einer Wahlbestimmung wird der erste Teil des Namens des Annehmenden dem ersten Namen des Adoptivkindes hinzugefügt (*Art. 363 Abs. 2 Cc; Art. 18-II Decret Nr. 2004-1159 vom 29. Oktober 2004; Circ. CIV/18/04, Teil 1, Titel 4, I-A-1 und III - 1*). Wenn der Name des Annehmenden den Namen des Adoptivkindes ersetzt, kann der Annehmende bestimmen, dass das Adoptivkind seinen vollen Doppelnamen tragen wird oder nur einen Teil dieses Namens (*Art. 363 Abs. 4 Cc; Circ. CIV/18/04, 1. Teil, Titel 4-I-A-2*).

- Bei einer **schwachen Adoption durch ein Ehepaar** ist der Name, der dem Namen des Adoptivkindes hinzugefügt wird, entweder der Name des Ehemannes oder der Name der Ehefrau, immer im Rahmen eines gemeinsamen Namens und falls kein gemeinsamer Name geführt wird, erhält das Adoptivkind den ersten Namen des Mannes. Hat das Adoptivkind einen Doppelnamen, bestimmen die Adoptiveltern welcher Teil beibehalten wird, jedoch mit Zustimmung des Kindes, wenn es älter als 13 Jahre ist; bei Uneinigkeit oder mangels Wahlbestimmung wird der vorenthaltene Namen der Adoptiveltern dem ersten Namen des Adoptivkindes hinzugefügt (*Art. 363 Abs. 3 Cc; Art. 18-II Décret Nr. 2004-1159 vom 29. Oktober 2004; Circ. CIV/18/04, 1. Teil, Titel 4-I-A-1*). Bei der Bestimmung des Namens haben die Adoptiveltern die Wahl zwischen dem Name des Ehemannes, dem der Ehefrau oder ihre beiden Namen, in der Reihenfolge, die sie bestimmen, aber immer im Rahmen eines gemeinsamen Namens (*Art. 363 Abs. 4 Cc; Circ. CIV/18/04, 1. Teil, Titel 4-I-A-2*).

In **Griechenland** hat eine Adoption auch Auswirkungen auf den Namen des Adoptivkindes. Nach der Adoption eines **Minderjährigen** nimmt dieser den Namen des Annehmenden an, kann aber nach seiner Volljährigkeit den Namen, den er vor der Annahme trug, hinzufügen. Wenn er diese Wahl trifft und entweder selber oder der Annehmende einen Doppelnamen trägt, kann der neue Name nur aus zwei Teilen bestehen, und zwar immer der erste Teil von jedem Namen (*Art. 1563 Cc*).

Bei gemeinsamer Adoption durch zwei Eheleute oder wenn ein Ehepartner das Kind des anderen adoptiert, nimmt dieses automatisch den Namen an, den die Ehegatten vor der Ehe für alle ihre Kinder bestimmt hatten; wurde kein Name bei der Eheschließung bestimmt, kann ersatzweise die Bestimmung bei Anmeldung der Adoption bei dem Standesbeamten erfolgen (*Art. 1564 Cc*). Auf Antrag des Annehmenden kann das Gericht in seinem Entscheid auch erlauben, dass ein anderer Name dem eigenen Namen des Adoptivkindes hinzugefügt wird. Die Zustimmung des Adoptivkindes, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, ist erforderlich (*Art. 1565 Cc*).

Nach der Adoption eines **Volljährigen** kann dieser auch den Namen des Annehmenden seinem eigenem Namen hinzufügen; falls der eine oder der andere Name schon Doppelnamen sind, gelten dieselben Regeln wie vorher beschrieben. (*Art. 1563 et 1586 Cc*).

In **Spanien** wird auch der Name von der Abstammung bestimmt (*Art. 16, 1 Ley sobre el registro civil*). Wie in Frankreich, verliert das Adoptivkind nach einer Volladoption das Recht auf den Namen seiner leiblichen Eltern, da die Volladoption jede Verhältnisse mit diesen löscht. Die Auswirkungen auf den Namen sind aber viel einfacher als in Frankreich. Wenn die Adoption durch zwei Eheleute stattfand, erwirbt das Adoptivkind den ersten Namen von jedem Adoptivelternteil, in der Reihenfolge, die sie bestimmen; erfolgt die Adoption durch eine Person, erwirbt das Adoptivkind die zwei Namen des Adoptierenden. In den Ausnahmefällen, in denen die Verbindungen mit einem leiblichen Elternteil beibehalten bleibt, behält das Adoptivkind einen Namen dieses Elternteils und erwirbt einen Namen des Adoptierenden (*Art. 109 Cc und 201 Reglamento del registro civil*)

2.2 Auswirkung auf Staatsangehörigkeit

In Frankreich, Griechenland und in Spanien hat die Volladoption eines Kindes eine automatische Auswirkung auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit, während die schwache Adoption in Frankreich, oder die Annahme eines Volljährigen in Spanien, nur die jeweilige Einbürgerung erleichtert. In Griechenland hat die Annahme eines Volljährigen keine Auswirkung auf seine Staatsangehörigkeit.

In **Spanien** erwirbt rechtlich das ausländische Kind unter 18 Jahren die spanische Staatsangehörigkeit, wenn der Annehmende Spanier ist. Ist das ausländische Adoptivkind volljährig, kann es die spanische Staatsangehörigkeit der spanischen Adoptiveltern oder des Elternteils als ursprüngliche Staatsangehörigkeit durch eine Optionserklärung erwerben, die es innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Adoption abgeben kann (*Art. 19 Cc*). Das Adoptivkind, das die ausländische Staatsangehörigkeit seiner Adoptiveltern erwirbt, verliert aber nicht seine spanische Staatsangehörigkeit (Doppelstaater).

In **Frankreich** wie in Spanien erwirbt das ausländische Adoptivkind durch die Volladoption, automatisch die französische Staatsangehörigkeit des Annehmenden als alleinige Staatsangehörigkeit (*Art. 20, Abs. 2, und 20-1 Cc*). Im Gegensatz zu Spanien verliert jedoch normalerweise das Adoptivkind die französische Staatsangehörigkeit, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt. Die **schwache Adoption** hat keine automatische Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes, aber

sie erleichtert ebenfalls den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit. Es besteht die Möglichkeit, dass der Adoptierte während seiner Minderjährigkeit eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit abgeben kann, was ihm den späteren Weg des Einbürgerungsverfahrens erspart. Der Standesbeamte oder der Service central von Nantes, der die schwache Adoption eines ausländischen Minderjährigen registriert, muss den oder die französischen Annehmenden darüber informieren (*Art. 21, 21-12 und 26 e; Kunst. 6 D. Nr. 98-719 vom 20. August 1998*).

In Griechenland hat die Annahme eines Volljährigen keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit. Dagegen hat durch die Annahme ein ausländischer Minderjähriger das Recht auf die griechische Staatsangehörigkeit des Annehmenden, die er jedoch nur erwirbt von dem Tag der Annahme ab. Dieser Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit ist daher nicht rückwirkend, wie in Frankreich und Spanien (*Art. 3 C.N.H.*). Ein griechischer Minderjähriger, der durch einen Ausländer adoptiert wurde, kann auch seine griechische Staatsangehörigkeit verlieren, wenn der Annehmende dies beantragt unter der Voraussetzung, dass das Adoptivkind die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt. Die Entscheidung über den Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit wird durch den Bundesminister des Innern getroffen, nach Prüfung der Umstände und Stellungnahme des Rates für Staatsangehörigkeit; der Verlust der Staatsangehörigkeit wird wirksam an dem Tag, an dem die Annahme entschieden wurde. Der Antrag wird abgelehnt, wenn das Adoptivkind wehrpflichtig oder ein Strafverfahren gegen den Adoptierten im Gange ist (*Art. 20 C.N.H.*)

2.3. Änderungen in den Personenstandsbüchern und im Familienbüchlein

Die wichtigste Konsequenz der Adoption in Sache Zivilstandswesen ist die Fortführung der Personenstandsbücher, insbesondere des Geburtenbuches. Im Gegensatz zu Griechenland gibt es in Frankreich und Spanien kein spezielles Register, worin man die Annahmen als Kind einträgt.

In Griechenland führt jedes Standesamt ein Adoptionsbuch, welches das einzige nichtöffentliche Register ist, um das Geheimnis der Adoption zu bewahren (*Art. 8 Abs. 2, L. 344/1976*). In diesem Adoptionsbuch sind alle Daten bezüglich der Adoption des Minderjährigen einzutragen. Es gibt in Griechenland auch noch ein Nationalregister für Adoptionen (*Beschluss Nr. 63501/2004 der Minister für Gesundheit und soziale Solidarität und der Gerechtigkeit*), in das die Nummer des Adoptionsentscheids und die Namen und Vornamen des Adoptivkindes eingetragen sind, sowie, wenn bekannt, die Namen und Vornamen seiner leiblichen Eltern und, mit ihrer schriftlichen Einwilligung, Auskünfte über ihren Gesundheitszustand. All diese Informationen werden durch die Gerichte und Behörden, die für internationale Adoptionen zuständig sind, an das Nationalregister geschickt (*Art. 1 Abs. 2, Präsidialerlass 226/1999 über Dienstleistungen und Organisationen, zuständig für die soziale Suche bei der Adoption von Minderjährigen*). Die persönlichen Daten sollen gegebenenfalls auch im Nationalregister aktualisiert werden; ihre Nutzung ist nur zulässig für bestimmte gesetzlich festgelegte Verwendungen, und nur der Adoptierte hat normalerweise Einblick in seine Daten (*gemäß Artikel 1559 § 2 Cc*).

Von einem Auszug aus dem Adoptionsbuch wird ein neuer Eintrag gefertigt (*Art. 8, L. 2447/1996*), mit Namen und Vornamen der Adoptiveltern, aber keine Informationen über die leiblichen Eltern oder die Umstände der Geburt; als Geburtsort gilt der Wohnort der Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Annahme (*Art. 20 Rechtsverordnung 610/1970 über die Adoption von Kindern, immer geltend gem. Art. 8 Abs. 1, L. 2447/1996*). Der ursprüngliche Geburtseintrag wird annulliert und es kann zukünftig kein Auszug mehr daraus erstellt werden; seine Nummer wird im Rande des neuen Eintrags vermerkt (*Art. 8 Abs. 2, L. 2447/1996; Art. 20, Rechtsverordnung 610/1970*). Nach seiner Volljährigkeit hat das Adoptivkind ein Recht Auskünfte über seine leiblichen Eltern zu erfahren (*Art. 1559 § 2 Cc*) und darf seine persönlichen Daten in dem Adoptionsregister konsultieren.

Die Adoption eines Volljährigen wird einfach im Rande seines Geburtseintrags vermerkt (*Art. 14 L. 344/1976*).

Im Geburtseintrag wird auch eine spätere Auflösung oder Aufhebung der Annahme vermerkt (*Art. 14, L. 344/1976*).

Obwohl Griechenland das CIEC Abkommen Nr. 15 über ein internationales Familienbüchlein seit 1990 ratifiziert hat, scheint jedoch mangels Vorschriften, dass dieses Büchlein nicht konkret ausgestellt und geführt wird. Es gibt auch kein nationales Familienbuch.

In **Spanien** wird die Adoption im Geburtseintrag des adoptierten Kindes vermerkt (*Art. 46 Ley del registro civil*). Wenn das Adoptivkind im Ausland geboren wurde und kein spanischer Geburtseintrag existiert, wird ein Geburtseintrag registriert, um die Adoption darin zu vermerken (*Art. 15, 2^o, Ley del registro civil*); auf Antrag des oder der Adoptiveltern, kann als Ort der Geburt in diesen Geburtseintrag ihr Wohnort eingetragen werden und nicht die ausländische Gemeinde, in der die Geburt wirklich stattgefunden hat (*Art. 16, Ley del registro civil*). Ein neuer Geburtseintrag, laut Abstammung nach der erfolgten Adoption, kann auch auf Antrag der Adoptiveltern registriert werden (*Entschluss der Generaldirektion der Register vom 15. Februar 1999*).

In Spanien sind die Auszüge aus dem Geburtseintrag immer ohne Angaben bezüglich der Abstammung und falls in einem Geburtseintrag eine Adoption vermerkt ist, werden Abschriften nur denen ausgestellt, die direkt von dem Eintrag betroffen sind, oder ihren gesetzlichen Vertretern. Andere Personen müssen ein spezielles Interesse nachweisen und benötigen eine ausdrückliche Zustimmung des Standesbeamten (*Art. 19, 21, 22, 29 und 30 Reglamento del registro civil*). Im Geburtseintrag wird auch eine spätere Auflösung der Annahme vermerkt.

In Spanien wird ein Familienbüchlein ausgestellt und fortgeführt, in das die neuen Familienverhältnisse eingetragen werden, ohne dass die Adoption registriert oder ersichtlich wird (*Art. 8 Ley del registro civil und 36 bis 40 Reglamento del registro civil; Frankreich: Kunst. 1 und 19, D. Nr. 74-449 vom 15. Mai 1974*). Seit dem Gesetz von 13. Mai 1981 gibt es nur eine Art Familienbüchlein, ausgestellt für alle Kinder, deren Abstammung festgelegt ist. Es enthält Auszüge, die immer ohne Abstammung sind, jedoch mit Angaben des Registers, den Namen und Vornamen des Kindes, der oder die tatsächlichen oder von Amt zugewiesenen Vornamen des Vaters und der Mutter, sowie Ort und Datum der Geburt, dem Datum der Ausstellung, Vornamen und Namen der Person, die das Büchlein ausstellt sowie dem Siegel des Amtes. Die Auszüge enthalten auch die Erklärung, dass sie kein Beweis für die Abstammung sind (*Art. 29 Reglamento del registro civil*).

In **Frankreich** wird die **schwache Adoption** auf Anweisung des Staatsanwalts nur im Geburtseintrag des Adoptivkindes vermerkt (*Art. 362 Cc und Nr. 220 IGEC [JJ]*). In dem Eintrag erscheinen also alle Abstammungsverhältnisse des Adoptierten sowohl mit der biologischen Familie, wenn sie bekannt ist, als auch mit der Adoptivfamilie. Es wird im Eintrag zum Namen des Adoptierten hingewiesen, wie er im Entscheid erteilt wurde. Ein Auszug des Geburtseintrags wird ohne Abstammung erstellt; eine Abschrift oder ein Auszug mit Abstammung wird nur dem volljährigen oder emanzipierten Adoptivkind ausgestellt, seinen Vorfahren oder Nachkommen, seinem Ehegatten, seinem gesetzlichen Vertreter, seinen Erben und dem Staatsanwalt. Sie können auch dem Hauptkanzler des Gerichts erster Instanz ausgestellt werden, zwecks Aufstellung der Bescheinigung der französischen Staatsangehörigkeit, und der öffentlichen Verwaltung, soweit Gesetze und Verordnungen dies erlauben. Die Auszüge mit Abstammung sollen aber nie die Adoption erscheinen lassen. Ist das Adoptivkind im Ausland geboren und gibt es keinen französischen Geburtseintrag, wird der Entscheid im Service central in Nantes nachregistriert. Bei Annahme des Kindes eines Ehegatten ist es sinnvoll, dies im Vermerk genau festzuhalten, da die rechtliche Möglichkeit besteht, den Adoptierten in das Familienbüchlein des Annehmenden und seines Gatten einzutragen.

Darüber hinaus wird die Annahme auch gegebenenfalls noch am Rande anderer Einträge vermerkt, wie der Heiratseintrag des Adoptivkindes oder der Geburtseintrag seines Gatten, der ergänzt wird, um die Änderung des Namens zu erwähnen. Die Aufhebung der Annahme gibt ebenfalls Anlass zu einem Vermerk.

Nach einer **Volladoption** wird auf Anweisung des Staatsanwalts der Adoptionsentscheid in das Register des Geburtsortes des Kindes oder, falls die Geburt im Ausland stattfand, in die Register des Service central in Nantes nachregistriert. Der eingetragene Entscheid gilt als neuer Geburtseintrag. Da die Volladoption die vorige Abstammung mit den leiblichen Eltern auslöscht, sieht das Gesetz die Annullierung des ursprünglichen Geburtseintrags vor, die durch Vermerk am Rande des Eintrags erfolgt (*Art. 354 Cc und Nr. 211 IGEC [JJ]*); es kann danach von dem ursprünglichen Geburtsantrag keine Abschrift und auch kein Auszug mehr ausgestellt werden.

Endlich auch noch einige Bemerkungen über das **Familienbüchlein** in Frankreich, da seit 1. Juli 2006 nur noch ein einheitliches Familienbüchlein ausgestellt wird (*D. Nr. 74-449 vom 15. Mai 1974 geändert durch D. Nr. 2006-640 vom 1. Juni 2006 und D. Nr. 2007-773 vom 10. Mai 2007*). Nach der **Volladoption** wird das Kind immer in das Familienbüchlein eingetragen, ohne Hinweis auf die Adoption; sind die Adoptiveltern verheiratet oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen adoptiert, erfolgt die Eintragung in das Büchlein, das

zum Zeitpunkt der Ehe ausgestellt wurde; wenn der Annehmende eine Einzelperson ist, wird ein Familienbüchlein zum Zeitpunkt der Annahme ausgestellt.

Nach der **schwachen Adoption** sind die Familienverhältnisse mit dem oder den leiblichen Eltern nicht erlöscht, deshalb bleibt das Adoptivkind in dem vorigen Familienbüchlein eingetragen, das jedoch aktualisiert werden muss. Der Vermerk enthält die Änderung des Namens und der Identität, einschließlich Datum und Ort der Geburt der Adoptiveltern. In dem Familienbüchlein der Annehmenden müssen auch alle Abstammungsverhältnisse erscheinen, der Name, der dem Adoptierten durch den Adoptionsentscheid zugeteilt wurde aber auch ein ausdrücklicher Vermerk über die ursprüngliche Abstammung (*IGEC, Nr. 623*). Schließlich, falls es zur Auflösung einer Annahme kommt, wird das Familienbüchlein entzogen und gegebenenfalls durch ein neues ersetzt (*Art. 16 D. Nr. 74-449 vom 15. Mai 1974 geändert durch D. Nr. 2006-640 vom 1. Juni 2006*).

Schlussbemerkungen

Abschließend möchte ich noch einige Worte sagen über die internationalen Adoptionen und das Haager Abkommen vom 29. Mai 1993. Es sieht ein System der Zusammenarbeit zwischen Zentralbehörden und der Vertragsstaaten vor, wobei jede Zentralbehörde beauftragt ist, die verschiedenen Schritte der Adoptionsverfahrens zu verfolgen um sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes und der leiblichen Familie eingehalten werden. Von den 16 Staaten, die zur Zeit CIEC Mitgliedstaaten sind, haben 14 Staaten das Haager Abkommen ratifiziert (von Kroatien und Griechenland fehlt noch die Ratifizierung). Frankreich und Spanien sind also Vertragsstaaten und haben das Übereinkommen 1998 beziehungsweise 1995 ratifiziert. Das Abkommen ist für Spanien am 1 November 1995 und für Frankreich am 1. Oktober 1998 in Kraft getreten.

Darüber hinaus möchte ich auch noch erwähnen, dass sich die CIEC mit einigen Aspekten der internationalen Adoption zukünftig befassen könnte. Die Generalversammlung hat im September 2007 beschlossen, dass eine Arbeitsgruppe einige konkrete Probleme, die im Gebiet von internationalen Adoptionen auftreten, näher untersuchen sollte. Die Gruppe wird am 18. Dezember in Strasbourg zusammenkommen, und die Haager Konferenz wird bei dem Treffen vertreten sein. Die Idee wäre, die Entwicklung eines Austausches zwischen den CIEC Mitgliedstaaten von praktischen Informationen über die internationalen Adoptionen, insbesondere -aber nicht ausschließlich- im Rahmen der Adoptionen, die nicht dem Haager Übereinkommen unterliegen. Es scheint wichtig, Auskünfte über die Praxis der verschiedenen Staaten zu sammeln, und insbesondere über die Art und Weise, wie jeder von diesen Staaten die im Ausland geschlossene Adoption beurteilt und national einschätzt.

C. Nast (11.11.2007)